

Georg-August-Universität Göttingen
Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte
Integriertes Proseminar: Religion und Gesellschaft
Leitung: Dr. Maria Rhode/Juniorprof. Dr. Petra Terhoeven

Die Reaktion der katholischen Kirche auf das „Euthanasie“-Programm im „Dritten Reich“

Vorgelegt von:
Malte Kristian Heinrich
Reinhäuser Landstraße 70
37083 Göttingen
m.heinrich@stud.uni-goettingen.de

Fachrichtung: 2-Fächer-B.A. (Profil Lehramt)
Fächer: Geschichte, Deutsch
Fachsemester: 1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Das „Euthanasie“-Programm.....	4
2.1 Eugenik und ideologische Hintergründe.....	4
2.2 Im Vorfeld der „Euthanasie“.....	5
2.3 Die Durchführung der „Euthanasie“ im „Dritten Reich“.....	7
3. Die Haltung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“.....	9
3.1 Katholische Positionen zur Eugenik vor 1933.....	9
3.2 Die Reaktion der katholischen Kirche auf die „Aktion T4“.....	11
4. Schluss.....	14
5. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	17

1. Einleitung

Am 3. August 1941 hielt der Bischof und spätere Kardinal Clemens August Graf von Galen in der St. Lamberti-Kirche in Münster eine Predigt über die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens im Rahmen der „Aktion T4“, in der er offen den Abtransport geistig wie körperlich behinderter Menschen aus Pflegeheimen und deren folgende Ermordung anklagte.¹ Zuvor hatte er bereits am 3. und am 20. Juli gegen die Willkürherrschaft des NS-Regimes und dessen Vorgehen gegen die Kirche gesprochen und internationale Beachtung gefunden.² Von Galen führte aus, er habe davon erfahren, wie „auf Anordnung von Berlin“³ Geisteskranke der systematischen Tötung mit der Begründung zugeführt würden, sie wären unproduktiv und daher „lebensunwert“⁴. Diese zuvor geheimgehaltene⁵ Praxis verurteilte er in aller Schärfe.

Jene Rede stellte insofern ein Novum da, als die Kirche aus verschiedenen Gründen bis dahin vermieden hatte, sich bezüglich der „Euthanasie“-Morde offen an die Bevölkerung zu wenden oder sie gar öffentlich zu kritisieren. Zwar hatte es schon vorher Kritik am NS-Regime durch Priester höheren wie niederen Ranges gegeben; ebenso waren Eingaben bezüglich der Tötung von Behinderten bei der Reichskanzlei eingegangen.⁶ Dennoch bedeutete es eine neue Qualität, die Morde offen von der Kanzel herab anzuprangern.

Von Galens berühmt gewordene Predigt stellt nicht die einzige Reaktion auf „rassenhygienische“ Bestrebungen der Nationalsozialisten dar. Weitere Bischöfe haben sich vor und nach der „Aktion T4“ bezüglich der Legitimität der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ geäußert oder Petitionen an die zuständigen Reichsministerien geschickt.⁷ Doch wie verhielt sich die

¹ Vgl.: Galen, Clemens August Graf von, Predigt vom 3. August 1941, in: Galen, Clemens August Graf von, Predigten in dunkler Zeit, URL:

http://kirchensite.de/downloads/Aktuelles/Predigt_Galen_Deutsch.pdf, S. 40 f.

² Vgl.: Nowak, Kurt, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion, 3. Aufl., Göttingen 1984, S. 163 u. 169.

³ Galen, Predigt vom 3. August 1941, S. 40.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. Aly, Götz, Die „Aktion T4“. Modell des Massenmordes, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 11-20, hier S. 11.

⁶ Vgl. Höllen, Martin, Episkopat und „T4“, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 84-92, hier S. 85-89.

⁷ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 172 f.

katholische Kirche insgesamt bezüglich der „Euthanasie“-Frage? Welche Positionen vertrat sie vor und während der Durchführung der Morde? Gab es Theologen, welche den nationalsozialistischen Standpunkt unterstützten oder stand die Kirche geschlossen gegen die Tötung von Geisteskranken? Und wie kam es zum offenen und scharfen Protest, der etwa bei der Vernichtung der europäischen Juden in dieser Form ausblieb? Die Untersuchung dieser Fragen erscheint insofern wichtig, als die Ermordung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der „Aktion T4“ im öffentlichen Bewusstsein im Gegensatz zu anderen Aspekten der nationalsozialistischen Herrschaft wenig präsent zu sein scheint. Ferner wird an ihr deutlich, wie die Situation der Kirche im „Dritten Reich“ war und welche Möglichkeiten des Widerstands sich ihr boten.

Diese Arbeit beschränkt sich auf die katholische Kirche mit ihrer spezifischen hierarchischen Struktur, da diese sich von der evangelischen (trotz der „Gleichschaltung“ der Landeskirchen) in ihrem Aufbau, aber auch durch das Reichskonkordat und den Interessenkonflikt zwischen dem Vatikan und Berlin signifikant unterschied. Durch die Fokussierung auf eine der beiden großen Kirchen soll eine differenzierte Betrachtung erreicht werden.

Bezüglich der Forschungslage lässt sich sagen, dass die Literatur zum Thema teils einen nicht unerheblichen Fokus auf das Wirken des deutschen Episkopats im Allgemeinen sowie von Galens im Speziellen legt, während das Verhalten der einfachen Priester und der Laien verhältnismäßig wenig Beachtung findet. Innerhalb der vorhandenen Arbeiten ist sicherlich das Werk Kurt Nowaks hervorzuheben, der die Positionen der Kirchen zur Eugenik⁸ und Euthanasie behandelt hat. Obwohl Nowak das Verhalten der Kirchen nicht ausschließlich positiv bewertet, würdigt er sie wie auch Winfried Süß⁹ als „gewichtige(n) Faktor für die Abstopfung“¹⁰ der „T4-Aktion“, lässt jedoch bewusst die Frage offen, ob jener Stop eher hätte passieren können. Demgegenüber steht zum Beispiel die Meinung Martin Höllens, der zumindest andeutet, dass die Tötungen früher hätten unterbrochen werden können, da nach von Galens Predigt das „katholische Potential“ deutlich

⁸ Vgl. Kapitel 2.1 dieser Arbeit, S. 4 f.

⁹ Vgl. Süß, Winfried, „Bischof von Münster – Tötung verwundeter Soldaten“. Reaktionen auf den Euthanasieprotest Clemens August Graf von Galens im Sommer 1941, in: Kuropka, Joachim (Hrsg.), Streifzug Galen. Studien und Dokumente, Münster 2007, S. 53-77.

¹⁰ Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 176.

sichtbar wurde.¹¹ Weniger einig ist sich die Forschung über das Ausmaß der Kooperation durch z.B. katholisches Pflegepersonal im Vergleich zu anderen Beteiligten, was sicher auch an der diesbezüglich eher spärlichen Quellenlage liegt.

Im Folgenden will diese Arbeit zunächst einen Überblick über die Hintergründe und das Ausmaß der „Euthanasie“ bieten, dann die katholischen Reaktionen beleuchten und diese zum Schluss kritisch hinterfragen.

2. Das „Euthanasie“-Programm

2.1 Eugenik und ideologische Hintergründe

Gemäß der Vererbungslehre Charles Darwins wird das Genmaterial eines Lebewesens von der Elterngeneration übertragen. Dabei führt das Scheitern von weniger angepassten Individuen zur Auslese ihres Erbguts aus dem Genpool.¹² Der ab Mitte des 19. Jahrhunderts aufkommende Sozialdarwinismus übertrug diese Theorie von der Natur auf den Menschen. Demnach müsse auch innerhalb der Gesellschaft eine Selektion stattfinden, um mittels Auslese der Schwachen das Genmaterial der Gesellschaft insgesamt zu verbessern.¹³ Diese Forderung korrespondierte mit dem Zeitgeist des „Fin de Siècle“, der einen Niedergang der Gesellschaft prognostizierte.¹⁴ Für das Bestreben, diesem Niedergang mit Hilfe sogenannter „rassenhygienischer“, also durch gezielte aktive wie passive Selektionsförderung eine Verbesserung des Genpools anstrebender Maßnahmen entgegenzuwirken, schuf Francis Galton, ein Cousin Charles Darwins, den Begriff „Eugenik“.¹⁵ In der Folge wurde von diversen Autoren gefordert, die Sozialpolitik eugenisch auszurichten. Die Vermehrung „wertvollen“ Erbguts sollte gefördert werden, etwa durch die soziale Unterstützung von „erbgesunden“ Familien. Dagegen sollten Geisteskranke,

¹¹ Höllen, Episkopat und „T4“, S. 89 f.

¹² Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 11.

¹³ Vgl. ebd., S. 13 ff.

¹⁴ Vgl. Fangerau, Heiner, Das Standardwerk zur menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene von Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz im Spiegel der zeitgenössischen Rezensionenliteratur 1921-1941, URL: http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=960442685&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=960442685.pdf (05.03.2009), 2000, S. 12.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 14.

„Krüppel“, psychisch Kranke und sonstige „Untüchtige“ von der sozialen Fürsorge ausgeschlossen sein. Gedanklich fand also in gewissen Kreisen eine Abkehr vom Humanismus statt hin zu einem biologistischen Weltbild,¹⁶ wobei die 1905 von Alfred Ploetz und Richard Thurnwald gegründete „Gesellschaft für Rassenhygiene“ hervorzuheben ist.¹⁷ Folgen waren zunächst Forderungen nach einem Abbau jeglicher karitativer Pflegeleistungen, dann auch die Sterilisierung von „Entarteten“, wie sie etwa der Mediziner Paul Naecke 1889 vorschlug.¹⁸ Diese Sterilisierungen wurden dann auch vereinzelt durchgeführt.¹⁹

Parallel dazu existierte seit Adolf Josts Schrift „Das Recht auf den Tod“ von 1895 eine Debatte über das Für und Wider der Sterbehilfe, wobei diese einen Bedeutungswandel von der bloßen Erleichterung des Sterbevorgangs hin zur Tötung auf Verlangen bei unheilbar Kranken erfuhr.²⁰ Die Befürworter argumentierten dabei nicht nur mit dem Gedanken der Schmerzlinderung, sondern auch mit den Kosten, die ein Pflegebedürftiger der Gesellschaft verursache.²¹ Noch weiter gingen Karl Binding und Alfred E. Hoche, die 1920 in ihrem gleichnamigen Werk „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ forderten.²² Damit führten sie den Diskurs um die Sterbehilfe auf jenes Niveau, das später die nationalsozialistische Denkweise kennzeichnete, welche dem „Lebensunwerten“ das Existenzrecht absprach.²³

2.2 Im Vorfeld der „Euthanasie“

An dieser Stelle soll zunächst die Verwendung des „Euthanasie“-Begriffs geklärt werden, da dieser von der nationalsozialistischen Propaganda bewusst umgedeutet und pervertiert wurde.²⁴ „Euthanasie“, vom griechischen

¹⁶ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 26 f.

¹⁷ Vgl. Fangerau, Das Standardwerk zur menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, S. 17 ff.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 39.

¹⁹ Dies geschah im Deutschen Reich illegal. Wiederholte Gesetzesentwürfe für eine Legalisierung wurden stets abgelehnt, vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 39 f.

²⁰ Vgl. Schwartz, Michael, „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895-1945), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 46,4 (1998), S. 617-667, hier S. 622.

²¹ Vgl. ebd.

²² Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 48.

²³ Vgl. ebd., S. 37.

²⁴ Diese Umdeutung ist exemplarisch in dem Propagandaspießfilm „Ich klage an“ von Wolfgang Liebeneiner aus dem Jahr 1941 zu erkennen, der versucht, die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ mit der Sterbehilfe zu verknüpfen. Vgl. Roth, Karl Heinz, „Ich klage

„εὐθανασία“ („guter/leichter Tod“),²⁵ bedeutet ursprünglich Sterbehilfe, also eine Tötung auf Verlangen, um das Leiden des Sterbenden zu mindern.²⁶ Im Sprachgebrauch des „Dritten Reichs“ hingegen wird dem Begriff die Bedeutung der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ hinzugefügt und so mit dem der Sterbehilfe verknüpft.²⁷ Um die Distanzierung von dieser Umdeutung zu betonen, ist der Begriff „Euthanasie“ in dieser Arbeit in Anführungszeichen gesetzt.

Bereits am 14. Juli 1933 verabschiedete die Reichsregierung das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GezVeN), das die Sterilisierung von „Erbkranken“²⁸ auch gegen deren Willen vorsah.²⁹ Stellte ein Arzt bei einem Patienten eine Erbkrankheit fest, war er verpflichtet, diesen den zuständigen Behörden zu melden.³⁰ Waren diese der Ansicht, dass eine Unfruchtbarmachung durchzuführen wäre, musste der „Patient“ den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen lassen. Anderenfalls wurde er durch die Polizei abgeführt und die Operation unter „unmittelbarem Zwang“ durchgeführt.³¹ In der Folge wurden bis 1945 „zwischen 200 000 und 350 000 Personen“ zwangssterilisiert.³²

Während weitere „rassenhygienische“ Gesetze folgten,³³ wurde im Zuge der „Gleichschaltung“ und unter eugenischen Gesichtspunkten das Gesundheits-

an“. Aus der Entstehungsgeschichte eines Propaganda-Films, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 93-120, hier S. 101.

²⁵ Drosdowski, Günther (Hrsg.), Das Fremdwörterbuch (= Der Duden in zwölf Bänden 5), 5., neu bearbeitete, erw. Aufl., Mannheim u.a. 1990, S. 233.

²⁶ Bezüglich der Kontroverse um die Begrifflichkeit der „Sterbehilfe“ vgl. Thomas, Hans, „Sterbehilfe?“. Plädoyer für eine begriffliche Abgrenzung, in: Die neue Ordnung 62,1 (2008), S. 55-65. Eine weitere Deutung des Begriffes „Sterbehilfe“ ist zu finden in: Ehrhardt, Helmut, Euthanasie und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens (= Forum der Psychiatrie 11), Stuttgart 1965, S. 5 f.

²⁷ Vgl. Anmerkung 24 dieser Arbeit, auch Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, S. 64.

²⁸ Als „Erbkrank“ galten per Gesetz Menschen, die an „angeborenem Schwachsinn“, Schizophrenie, Manischer Depression, Epilepsie („Fallsucht“), Huntingtonscher Chorea, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit oder körperlichen Fehlbildungen litten. Außerdem waren Alkoholiker von den selben Gesetzen betroffen. Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, §1, in: Reichsgesetzblatt vom 25. Juli 1933, Landesarchiv Baden-Württemberg, URL: <http://www.landearchiv-bw.de/stal/grafeneck/grafeneck02.htm> (12.03.2009).

²⁹ Vgl. ebd., insb. § 12.

³⁰ Vgl. ebd., § 7.

³¹ Ebd., § 12, Absatz 1.

³² Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 65.

³³ Insbesondere sind zu erwähnen: „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (24.11.1935), „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (15.09.1935), „Gesetz zum Schutz der

und Fürsorgesystem umstrukturiert. Am 28. Juni 1933 gründete der Reichsminister des Innern Frick den „Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst“,³⁴ der seine Aufgaben bereits in der Förderung der „Erbtüchtigen“ und nicht mehr in der Fürsorge gegenüber Hilfsbedürftigen sah.³⁵ Am 3. Juli 1934 wurde dann das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens verabschiedet, welches jegliche ärztliche Versorgung, aber auch die Pflege von Menschen mit Behinderung den staatlichen Gesundheitsämtern unterstellte.³⁶ Zwar blieben die Pflegeanstalten weiterhin in der Hand ihrer bisherigen Träger (also der Wohlfahrtsverbände)³⁷, aber sie waren nun den Gesundheitsämtern verantwortlich. Damit war die Möglichkeit gegeben, den Kirchen die Kontrolle über die eigene Wohlfahrt zu entziehen und die Ausübung sogenannter „unproduktiver Fürsorge“, also der Pflege von unheilbar Kranken, einzuschränken. Zudem war die Zentralisierung des Anstaltssystems eine entscheidende Voraussetzung für die „Aktion T4“. Sie ermöglichte das zentrale Sammeln von Krankendaten, die willkürliche Verlegung von Patienten sowie direkte Anweisungen an die Anstalten seitens der Gesundheitsämter und damit der Reichsregierung. Somit war der Weg für das „Euthanasie“-Programm bereitet.

2.3 Die Durchführung der „Euthanasie“ im „Dritten Reich“

Am 18. August 1939 verabschiedete das Reichsministerium des Innern einen Geheimerlass, der Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen verpflichtete, bei Fehlgeburten den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ zu informieren. Dies galt rückwirkend auch für Kinder bis zum Alter von drei Jahren.³⁸ Wurde ein Kind als „missgestaltet“ gemeldet, entschieden Gutachter anhand der Akten über

Erbgesundheit des Deutschen Volkes“ (18.10.1935). Vgl. Seibert, Horst, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, in: Pastoraltheologie 79,9 (1990), S. 399-417, hier S. 401 f.

³⁴ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 66.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, insb. § 3 Absatz 1, in: Reichsgesetzblatt I 1934, S.531 f. URL: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=dra&datum=19340007&seite=00000532&zoom=2> (17.03.2009).

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. Aly, Götz, „Reichsausschusskinder“. Eine Dokumentation, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 121-135, hier S. 121. Das Alter, bis zu dem Betroffene erfasst wurden, stieg bis 1943 schrittweise auf acht, zwölf und schließlich siebzehn Jahre an. Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 78.

dessen Schicksal. Entschieden die Ärzte auf Tod, wurde der Fall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. In der Folge wurde das Kind (auch gegen den Willen der Eltern) in eine sogenannte „Kinderfachabteilung“ überführt, wo es durch Vergiftung oder gezielte Unterernährung ermordet wurde.³⁹ Im Zuge der Kinder-„Euthanasie“ sind Schätzungen zufolge etwa 5000 Kinder getötet worden.⁴⁰

Die „Euthanasie“ an Erwachsenen, auch bekannt als „Aktion T4“, begann mit einem Geheimbefehl Adolf Hitlers im Oktober 1939, der den Leiter der Führerkanzlei Philipp Bouhler sowie Hitlers Begleitarzt Dr. Karl Brandt beauftragte, „die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann“.⁴¹ In der Folge schickte das Reichsinnenministerium Fragebögen an sämtliche Heil- und Pflegeanstalten im Reich, in denen von Seiten des Anstaltspersonals Angaben über Krankheit, Aufenthaltsdauer, Arbeitsfähigkeit und „rassischer“ Herkunft aller Patienten zu machen waren.⁴² Diese Bögen wurden daraufhin von Gutachtern bei der „Euthanasie“-Zentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4⁴³ ausgewertet. Das Ergebnis entschied über Leben oder Tod der Patienten. War ein Urteil „positiv“,⁴⁴ wurde der Patient mit einem Transportwagen der „Gemeinnützigen Kranken-Transport-GmbH“ (Gekrat) abgeholt und zunächst aus Verschleierungszwecken in eine andere Anstalt verlegt. Die eigentliche Ermordung erfolgte dann durch Giftgas in den Anstalten Grafeneck, Brandenburg, Hartheim, Sonnenstein, Bernburg

³⁹ Vgl. Aly, „Reichsausschusskinder“ S. 121, sowie Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 78.

⁴⁰ Vgl. Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, 1. Aufl., Berlin 2001, S. 302.

⁴¹ Zitiert nach Seibert, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, S. 402. Kurt Nowak argumentiert, jener Befehl habe „schon in seiner äußeren Form“ nicht den Ansprüchen eines rechtsverbindlichen Dokuments genügt. Außerdem habe er insofern keine rechtliche Gültigkeit besessen, als eine Veröffentlichung dafür notwendig gewesen wäre. Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 80.

⁴² Vgl. Aly, Götz, Die „Aktion T4“. Modell des Massenmordes, S. 11, sowie Seibert, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, S. 402.

⁴³ Von der Adresse leitet sich der Tarnname „Aktion T4“ ab. Offiziell gingen die ausgefüllten Fragebögen aus Gründen der Geheimhaltung bei der Tarnorganisation „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG) ein, hinter der sich die „Euthanasie“-Zentrale verbarg. Vgl. Seibert, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, S. 402 f.

⁴⁴ „Positiv“ war das Urteil keinesfalls ausschließlich im Fall unheilbarer Krankheit. Ebenso wurden etwa Menschen mit heilbaren psychischen Krankheiten, Tuberkulose- und Krebspatienten, Altersschwache oder politische Gegner ermordet, vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 83.

und Hadamar, allerdings nicht zeitgleich. Vielmehr wechselten die Schauplätze der „Euthanasie“ mehrfach,⁴⁵ was die Geheimhaltung vereinfachte. Nach der Vergasung wurden die Opfer kremiert. Den Angehörigen nannte man dann eine erfundene Todesursache, die angesichts der bereits verbrannten Leiche nicht mehr nachgeprüft werden konnte. Die Anzahl der Getöteten beträgt gemäß der Hartheimer Statistik, einem internen Dossier der „Aktion T4“, bis zum 1. September 1941 insgesamt 70 273 Personen.⁴⁶ Nicht enthalten sind hier die Opfer, die nach der „offiziellen Einstellung“ der Aktion auf Befehl Hitlers vom 24. August 1941 im Zuge der „wilden Euthanasie“ dezentral ermordet wurden.⁴⁷

3. Die Haltung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“

3.1 Katholische Positionen zur Eugenik vor 1933

Die katholische Kirche lehnte eugenische Maßnahmen nicht prinzipiell ab, befürwortete jedoch vorwiegend die positive Eugenik. So sollte der Verfall der Gesellschaft durch „Geburtenrückgang, [...] Unsittlichkeit und [...] Alkoholismus“⁴⁸ mittels Erziehung und Hinwendung zur katholischen Lehre bekämpft werden. Da die Bekämpfung der genannten „Laster“ insofern seit jeher Teil der katholischen Doktrin waren, als diese den Fortpflanzungsgedanken ebenso predigte wie einen enthaltsamen Lebenswandel, ist es wenig verwunderlich, dass der Klerus dahingehende Gedanken der Eugeniker bereitwillig aufgriff. Beide Gruppen verfolgten das Ideal des sich stets verbessernden Menschen, auch wenn anzumerken ist, dass sich das kirchliche Bild des Gottesfürchtigen von dem des genetisch bedingten Übermenschen signifikant unterschied. Dieser Unterschied äußerte sich beispielsweise darin, dass die Kirche der Vererbung keinen alles

⁴⁵ Vgl. Seibert, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, S. 403.

⁴⁶ Vgl. Hartheimer Statistik, in: Klee, Ernst (Hrsg.), Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt a.M. 1992, S. 232.

⁴⁷ Wie viele Menschen bei der „wilden Euthanasie“ ermordet wurden, ist unbekannt, vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 86. Weitere Informationen zur „wilden Euthanasie“ finden sich in Aly, Götz, Die „Aktion Brandt“. Bombenkrieg, Bettenbedarf und „Euthanasie“, in: Aussonderung und Tod (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1) (Hrsg. unbekannt), Berlin 1985.

⁴⁸ Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 107.

entscheidenden Stellenwert einräumen wollte, sondern vielmehr die Milieutheorie unterstützte.⁴⁹

Ebenso lehnte die katholische Lehre jegliche Art von negativer Eugenik entschieden ab. In der Enzyklika *Casti Connubii*⁵⁰ vom 31. Dezember 1930 sprach Papst Pius XI. mit Bezug auf Genesis 1,28 („Seid fruchtbar und mehret euch“) der weltlichen Rechtsprechung jegliche Kompetenz ab, dem Menschen das Recht zur Ehe zu nehmen oder die Fortpflanzung von Eheleuten einzuschränken.⁵¹ Daraus ergibt sich zwangsläufig die Verurteilung von Sterilisierungsmaßnahmen sowie die Ablehnung von Eheverböten aus eugenischen Gründen. Zwar erlaubte der Heilige Stuhl ausdrücklich die Ehe auch von zeugungs- beziehungsweise empfängnisunfähigen Personen,⁵² aber umso schärfer verurteilte er die gezielte Herbeiführung dieses Zustands, freiwillig oder nicht, als Verstoß des Menschen gegen den göttlichen Willen. Lediglich im Falle „unmoralischer, sitten- und naturwidriger“ Verbindungen sollte der Staat eingreifen dürfen und sollen,⁵³ womit jedoch weniger „rassenhygienische“ Gesichtspunkte als Widersprüche zur katholischen Sittenlehre gemeint waren.

Gemäß dem Grundsatz „*roma locuta, causa finita*“⁵⁴ war mit der päpstlichen Enzyklika die Frage nach dem Pro und Contra negativer Eugenik für linientreue Katholiken eindeutig beantwortet. Es gab in der Folge zwar noch einzelne Stimmen wie Hermann Muckermann, welche die vatikanische Position als nicht endgültig ansahen und versuchten, Eugenik und Katholizismus zu verbinden,⁵⁵ doch blieben diese die Ausnahme von einer insgesamt ablehnenden Haltung.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Mit dem bezeichnenden Untertitel „Über die christliche Ehe im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Familie und Gesellschaft und auf die diesbezüglich bestehenden Irrtümer und Missbräuche“.

⁵¹ Vgl. Papst Pius XI, *Casti Connubii*, URL:

http://www.vatican.va/holy_father/pius_xi/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_31121930_casti-connubii_en.html (15.03.2009), Absatz 8.

⁵² Ebd., Absatz 59.

⁵³ Ebd., Absatz 8.

⁵⁴ Lat., Deutsch etwa: „Rom hat gesprochen, die Sache ist erledigt“, Zitat Augustinus von Hippo.

⁵⁵ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 109.

3.2 Die Reaktion der katholischen Kirche auf die „Aktion T4“

Wie nach Casti Connubii zu erwarten war, wurde bereits die Verabschiedung des Sterilisierungsgesetzes im Juli 1933⁵⁶ von katholischer Seite heftig kritisiert. Insbesondere der „Osservatore Romano“ veröffentlichte diverse Stellungnahmen gegen die Unfruchtbarmachungen, während der deutsche Episkopat in seinen Eingaben an die Reichsregierung vor allem darum bemüht war, Katholiken die aktive Teilnahme an der Umsetzung des Gesetzes zu ersparen.⁵⁷ Als dann Kardinal August Bertram im Januar 1934 von den Kanzeln verkünden ließ, für Katholiken sei in der Sterilisierungsfrage allein die kirchliche Lehre maßgeblich, zog er damit scharfen Protest seitens des NS-Regimes auf sich,⁵⁸ das jegliche Kritik an seiner Gesetzgebung als Verstoß gegen das Reichskonkordat betrachtete. Schließlich musste die Kirche zugestehen, die Anzeigepflicht bei Erbkrankheit nicht als Verstoß gegen ihre Gebote zu betrachten und Pfarrer, die gegen das Gesetz predigten, zu versetzen.⁵⁹

Ähnlich verhielt es sich, als die Kirche begann, Gerichtsentscheidungen über Unfruchtbarmachungen in den Diözesanblättern zu veröffentlichen. Diese Praxis wurde im Mai 1937 per Ministerialerlass als Widerstand gegen das Regime an sich gewertet und verboten.⁶⁰ In der Folge verzichtete die katholische Kirche darauf, das Thema weiter offen anzusprechen, um Repressalien zu vermeiden.

Mehr oder minder offener Protest zur nationalsozialistischen „Rassenhygiene“ kam von der Kirche erst wieder im Sommer 1940. Am 1. Juni sandte der Erzbischof von Freiburg Gröber eine Eingabe an das badische Innenministerium, in der er um eine Stellungnahme zu den bereits in Umlauf befindlichen Gerüchten zur „Euthanasie“ bat. Tatsächlich war die „Aktion T4“ bereits im Oktober 1939 angelaufen, die Kinder-„Euthanasie“ schon einige Monate eher.⁶¹ Dass die Geheimhaltung der Morde nicht vollkommen funktionierte, wird etwa aus einem Brief Heinrich Himmlers an Viktor Brack⁶²

⁵⁶ Vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 6.

⁵⁷ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 111 f.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 113.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 114.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 116.

⁶¹ Vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit, S. 7 f.

⁶² Brack war zum damaligen Zeitpunkt Leiter des Hauptamtes II in der Kanzlei des Führers und als solcher verantwortlich für die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4.

deutlich. Dort heißt es, die Bevölkerung der Gegend um die Anstalt Grafeneck glaube zu wissen, „was sich in dem dauernd rauchenden Krematorium“ abspiele und sei deswegen in „großer Erregung“.⁶³ Auch aus anderen Quellen ist klar zu erkennen, dass spätestens im Sommer 1940 die Nachricht von den „Euthanasie“-Morden trotz strikter Diskretion zumindest gerüchteweise die Öffentlichkeit erreichte.⁶⁴ Angesichts der Empörung, mit der die Bevölkerung, so sie den Berichten Glauben schenkte, reagierte, überrascht Gröbers Schreiben wenig. Vielmehr passt es zur bisherigen Zurückhaltung der katholischen Kirche, dass der Bischof nicht direkt die Realität der Vernichtungsaktion unterstellte, sondern lediglich um „Klarstellung“ bat.⁶⁵ Eine weitere Protestnote reichte Gröber in seiner Rolle als Protektor der Caritas am 1. August 1940 beim Chef der Reichskanzlei Lammers ein, in der er offen gegen die Tötungen protestierte. Gleichzeitig bot er an, die Kirche könne für die durch die Unterbringung der Kranken entstehenden Kosten aufkommen.⁶⁶ Die Reaktion des gesamten deutschen Episkopats folgte dann am 13. August. Graf von Galen hatte Kardinal Bertram bereits zuvor ersucht, mit einer Stellungnahme nicht bis zur Bischofskonferenz am 20. August zu warten, doch dieser hatte aus Mangel an Beweisen einen offenen Protest zunächst abgelehnt. Am 8. August trat dann der Apostolische Nuntius Orsenigo mit eindeutigen Belegen für die Massenvernichtung an Bertram heran, worauf dieser sich im Namen des Episkopats an die Reichsregierung wandte.⁶⁷ Allerdings vermied er wie zuvor Gröber in seinem ersten Schreiben, die Tötungen als Tatsachen darzustellen oder sie offen zu kritisieren.⁶⁸ Eine Reaktion der Reichsregierung auf das

⁶³ Bundesarchiv, R 178. Zitiert nach Roth, Karl Heinz, „Ich klage an“. Aus der Entstehungsgeschichte eines Propaganda-Films, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 93-120, hier S. 101.

⁶⁴ Exemplarisch sei hier ein Schreiben des Brandenburger Vormundschaftsrichters Kreyssig an den Justizminister vom 8. Juli 1940, genannt. Kreyssig berichtet, ein „Bekannter“ habe ihm davon erzählt, dass Geistesranke „durch die SS“ umgebracht würden. Vgl. von Hase, Hans Christoph, Evangelische Dokumente zur Ermordung der "unheilbar Kranken" unter der nationalsozialistischen Herrschaft in den Jahren 1939-1945, Stuttgart 1964. Zitiert nach Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 53 f.

⁶⁵ Roth, „Ich klage an“, S. 85 f.

⁶⁶ Vgl. Höllen, Episkopat und „T4“, S. 86.

⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 158. Nowak konnte 1984 aufgrund der Quellenlage nur mutmaßen, ob und inwiefern dem Episkopat Beweise vorlagen. Die Hypothese, dass Bertram „nicht genügend Beweismaterial zur Verfügung“ stand, um eine

Schreiben blieb zunächst aus. Daraufhin beschloss die Bischofskonferenz in Fulda am 22. August, abermals an die Regierung zu schreiben. Lammers antwortete schließlich am 14. September, ging jedoch inhaltlich nicht auf Bertram ein. Am 6. November sandte Kardinal Faulhaber ein Protestschreiben an Reichsjustizminister Gürtner, in dem er zuvor gesammelte eindeutige Beweise präsentierte.⁶⁹ Der Vatikan bezog schließlich am 27. November mit einem Dekret Stellung, das die Tötung von „unproduktiven“ Menschen scharf verurteilte.⁷⁰ Zeitgleich führte Bischof Wienken Verhandlungen mit dem „T4“-Obergutachter Linden, die jedoch zu keinerlei Zugeständnissen bezüglich der „Euthanasie“ führten.⁷¹

Weitere Proteste seitens der Kirche folgten mit Ausnahme einer Predigt des Berliner Bischofs von Preysing im März erst im Juli 1941. Warum zwischen den Verhandlungen Wienkens und dem Dekret des Heiligen Offiziums einerseits sowie den Protesten im Sommer 1941, die ihren Höhepunkt mit der eingangs erwähnten Predigt von Galens fanden, andererseits ein halbes Jahr verging, ist unklar. Aufgrund der aktuellen Quellenlage kann über die Motivation, sechs Monate weitgehend zu schweigen, nur spekuliert werden. Dass nicht genug Beweismittel vorlagen, kann in Hinblick auf die früheren Eingaben bei der Reichsregierung allerdings ausgeschlossen werden.

Eine erste Stellungnahme im Sommer 1941 wurde auf der Fuldaer Bischofskonferenz vom 24. bis zum 26. Juni verabschiedet. Der dort beschlossene Hirtenbrief wurde am 6. Juli verkündet und enthielt eine deutliche Ermahnung, unter keinen Umständen „außerhalb des Krieges und der gerechten Notwehr einen Unschuldigen“⁷² zu töten, womit insbesondere auf die „Aktion T4“ angespielt wurde. Daraufhin wurde der Episkopat von Reichskirchenminister Kerrl bezichtigt, die Geschlossenheit des deutschen Volkes im Krieg zu untergraben. Auf eine Antwort Bertrams, man habe sich

deutliche Beschwerde zu untermauern, hat sich jedoch als falsch herausgestellt.

Wahrscheinlicher ist die von Nowak ebenfalls angesprochene Möglichkeit, dass Bertram sich in diplomatischer Zurückhaltung übte und eine eindeutige Reaktion Lammers' provozieren wollte.

⁶⁹ Vgl. ebd., S.159 f.

⁷⁰ Vgl. Höllen, Episkopat und „T4“, S. 89.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 86 f. Wienken war seit 1937 „Commisar [sic] der Fuldaer Bischofskonferenz“ und als solcher Vermittler zwischen Episkopat und NS-Regime. Ausführliche Informationen zu seiner Person sind zu finden in: Höllen, Martin, Heinrich Wienken. Der ‚unpolitische‘ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus, Mainz 1981.

⁷² Zitiert nach Höllen, Episkopat und „T4“, S. 89.

„allergrößter Zurückhaltung“ befleißigt und „nicht einmal alle bekannten Tatsachen“ verwertet⁷³, konnte er jedoch nichts mehr erwidern.

Zeitgleich erfuhr Bischof von Galen davon, dass auch in der Diözese Münster Insassen von Heil- und Pflegeanstalten im Rahmen der „Euthanasie“-Aktion deportiert werden sollten. Eine Klage vor dem Landgericht Münster blieb wirkungslos, die Abholung der Patienten fand statt.⁷⁴ Daraufhin hielt er am 3. August 1941 die bereits erwähnte Predigt, in der er offen vor der Gemeinde die Gerüchte um die Krankenmorde bestätigte, westfälische Anstalten nannte, aus denen Pfleglinge abtransportiert worden waren, und die Tötungspraxis aufs Schärfste verurteilte.⁷⁵ Nowak bezeichnet die Wirkung der Predigt mit Recht als „ungeheuer“⁷⁶. Tatsächlich stieß die „Euthanasie“-Aktion, kaum dass die Nachricht die Öffentlichkeit erreicht hatte, auf breite Ablehnung und führte zu einem unmittelbaren Ansehensverlust des NS-Regimes. In der Folge ergriffen weitere Prediger beider Konfessionen das Wort und Partei für die Opfer.⁷⁷ Am 24. August 1941 befahl Adolf Hitler schließlich die offizielle Einstellung der „Aktion T4“,⁷⁸ was allerdings nicht das Ende von Krankenmorden unter der nationalsozialistischen Herrschaft bedeuten sollte.

4. Schluss

Wenngleich die katholische Kirche in eugenischen Fragen allgemein der „positiven“ Eugenik nicht völlig abgeneigt war,⁷⁹ lässt sich doch feststellen, dass der Rassenwahn der Nationalsozialisten bei ihr auf breite Ablehnung stieß. Insbesondere der Episkopat trat mehrfach als Anwalt der Opfer der „Rassenhygiene“ auf,⁸⁰ und obwohl es einzelne Theologen gab, die in der Sterilisierungsfrage die nationalsozialistische Position unterstützten,⁸¹ zeigte die katholische Kirche bezüglich der „Euthanasie“ eine starke

⁷³ Zitiert nach Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 160.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 161 f.

⁷⁵ Vgl. Galen, Predigt vom 3. August 1941, S. 40 ff.

⁷⁶ Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 163.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 165 ff.

⁷⁸ Dabei war die Predigt von Galens sicher nicht der einzige Faktor. Vgl. hier Kapitel 4, S. 14. Vgl. außerdem Höllen, Episkopat und „T4“, S. 90.

⁷⁹ Vgl. Kapitel 3.1 dieser Arbeit, S. 9 f.

⁸⁰ Exemplarisch sei hier das „Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen“ von Erzbischof Gröber aus dem Jahr 1937 genannt. Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 127.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 108 f. Zu nennen sind hier insbesondere Hermann Muckermann und Joseph Mayer.

Geschlossenheit in ihrer Haltung. War die vatikanische Position mit Casti Connubii bereits 1930 eindeutig, haben die deutschen Bischöfe im „Dritten Reich“ in diversen Hirtenbriefen und Predigten Stellung gegen die Unfruchtbarmachung und Tötung Unschuldiger bezogen und diese auch gegen deutliche Drohungen seitens der Reichsregierung vertreten.

Dennoch bleibt die Frage unbeantwortet, warum der Episkopat, obwohl ihm bereits im Herbst 1940 Beweise für die Krankenmorde vorlagen, erst im Sommer 1941 an die Öffentlichkeit ging. Eine mögliche Erklärung ist der Versuch des „Diplomaten“ Bertram, das Verhältnis zwischen Kirche und Reichsregierung nicht über Gebühr zu belasten, was zu empfindlichen Konsequenzen wie dem Verlust des ohnehin geringen Einflusses des Episkopats auf die Regierung hätte führen können. Eine direkte Konfrontation mit dem NS-Staat hätte Verhaftungen und weitere Sanktionen gegen Geistliche ebenso nach sich ziehen können wie Einschränkungen in der Ausübung der katholischen Glaubenspraxis. Auch die Angst, die Trägerschaft über die Heil- und Pflegeanstalten zu verlieren und somit die Kranken endgültig dem Staatsterror preiszugeben, dürfte eine Rolle gespielt haben. Faulhaber fürchtete außerdem, man würde mit weiteren Protestnoten unter Umständen die „Euthanasie“ noch beschleunigen.⁸²

Bezüglich der Person von Galens ist zu bemerken, dass dieser zwar den Protest gegen die „Aktion T4“ seitens des Episkopats vorantrieb,⁸³ aber selbst erst die Öffentlichkeit suchte, als er davon erfuhr, dass die Morde seine eigene Diözese Münster erreicht hatten.⁸⁴ Betrachtet man die Welle des Protests, die durch von Galens Predigt vom 3. August 1941 ausgelöst wurde, sowie den dadurch entstehenden Druck auf die Reichsregierung, muss man sich fragen, ob die „Aktion T4“ eher beendet worden wäre, wenn die Kirche die Morde früher angeprangert hätte.

Ebenso wurde im Sommer 1941 deutlich, dass das NS-Regime keineswegs die Macht hatte, jegliche Politik gegen den Willen des Volkes durchzusetzen, sondern zumindest auf dessen Passivität angewiesen war. Die Proteste, die nach von Galens Predigt zunächst in der Region Münster und dann im

⁸² Vgl. Höllen, Episkopat und „T4“, S. 87. Faulhaber war der Ansicht, mit weiteren Protestschreiben würde man unter Umständen eine Gesetzgebung zur „Euthanasie“ bewirken, die der Aktion T4 eine legale Basis gegeben hätte.

⁸³ Vgl. ebd., S. 86.

⁸⁴ Vgl. Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung, S. 161 f.

ganzen Reich ausbrachen, zeigen, dass es durchaus möglich war, diese Passivität zu durchbrechen. Angesichts dessen wird die Frage zu klären sein, inwiefern ein von der „Gleichschaltung“ wenig beeinträchtigtes Milieu wie das katholische die Möglichkeit gehabt hätte, gegen weitere Aspekte der nationalsozialistischen Terrorherrschaft vorzugehen.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

5.1 Quellen

Graf von Galen, Clemens August, Predigt vom 3. August 1941, in: Graf von Galen, Clemens August, Predigten in dunkler Zeit, URL: http://kirchensite.de/downloads/Aktuelles/Predigt_Galen_Deutsch.pdf (02.03.2009).

Hartheimer Statistik, in: Klee, Ernst (Hrsg.), Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt a.M. 1992, S. 232.

Papst Pius XI, Casti Connubii, URL: http://www.vatican.va/holy_father/pius_xi/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_31121930_casti-connubii_en.html (15.03.2009).

Reichsgesetzblatt vom 25. Juli 1933, Landesarchiv Baden-Württemberg, URL: <http://www.landearchiv-bw.de/stal/grafeneck/grafeneck02.htm> (12.03.2009).

Reichsgesetzblatt I 1934, S.531 f. URL: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=dra&datum=19340007&seite=00000532&zoom=2> (17.03.2009).

5.2 Literatur

Aly, Götz, Die „Aktion Brandt“. Bombenkrieg, Bettenbedarf und „Euthanasie“, in: Aussonderung und Tod (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1) (Hrsg. unbekannt), Berlin (West) 1985.

Aly, Götz, Die „Aktion T4“. Modell des Massenmordes, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 11-20.

Aly, Götz, „Reichsausschusskinder“. Eine Dokumentation, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin 1987 (West), S. 121-135.

Drosdowski, Günther (Hrsg.), Das Fremdwörterbuch (= Der Duden in zwölf Bänden 5), 5., neu bearbeitete, erw. Aufl., Mannheim u.a. 1990.

Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, 1. Aufl., Berlin 2001.

Ehrhardt, Helmut, Euthanasie und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens (= Forum der Psychiatrie 11), Stuttgart 1965

Fangerau, Heiner, Das Standardwerk zur menschlichen Erblchkeitslehre und Rassenhygiene von Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz im Spiegel der zeitgenössischen Rezensionsliteratur 1921-1941, URL: http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=960442685&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=960442685.pdf (05.03.2009), 2000.

Hinz-Wessels, Annette u.a., Zur bürokratischen Abwicklung eines Massenmords. Die „Euthanasie“-Aktion im Spiegel neuer Dokumente, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 53,1 (2005), S. 79-109.

Höllen, Martin, Episkopat und „T4“, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin 1987 (West), S. 84-92.

Höllen, Martin, Heinrich Wienken. Der ‚unpolitische‘ Kirchenpolitiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus, Mainz 1981.

Kuchler, Christian, Bischöflicher Protest gegen nationalsozialistische „Euthanasie“-Propaganda im Kino „Ich klage an“, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006), S. 269-294.

Kuropka, Joachim (Hrsg.), Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte, Widerstand, Euthanasie, Neubeginn, Münster 1998.

Nowak, Kurt, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion, 3. Aufl., Göttingen 1984.

Nowak, Kurt, Sterilisation und „Euthanasie“ im Dritten Reich. Tatsachen und Deutungen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 39,6 (1988), S. 327-341.

Roth, Karl Heinz, „Ich klage an“. Aus der Entstehungsgeschichte eines Propaganda-Films, in: Aly, Götz (Hrsg.), Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1. Aufl., Berlin (West) 1987, S. 93-120.

Schwartz, Michael, „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895-1945), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 46,4 (1998), S. 617-667.

Seibert, Horst, Hitlers T4-Aktion und die Innere Mission, in: Pastoraltheologie 79,9 (1990), S. 399-417.

Süß, Winfried, Antagonistische Kooperationen. Katholische Kirche und nationalsozialistische Gesundheitspolitik, in: Hummel, Karl-Josef/Kösters, Christoph (Hrsg.), Kirchen im Krieg 1939-1945, Paderborn u.a. 2007, S. 317-342.

Süß, Winfried, „Bischof von Münster – Tötung verwundeter Soldaten“. Reaktionen auf den Euthanasieprotest Clemens August Graf von Galens im Sommer 1941, in: Kuropka, Joachim (Hrsg.), Streitfall Galen. Studien und Dokumente, Münster 2007, S.53-77.

Thomas, Hans, „Sterbehilfe?“. Plädoyer für eine begriffliche Abgrenzung, in:
Die neue Ordnung 62,1 (2008), S. 55-65.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen
anderen
als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.